

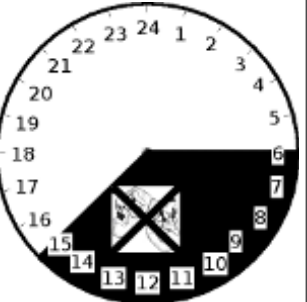
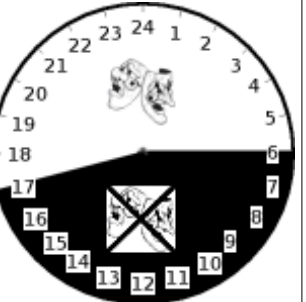
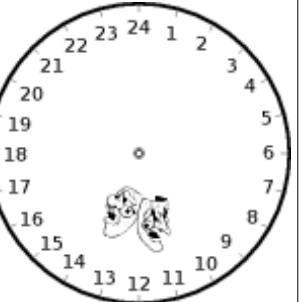


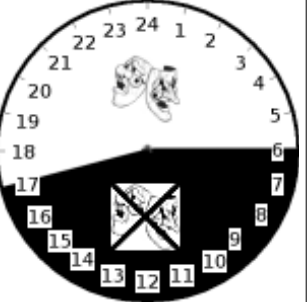
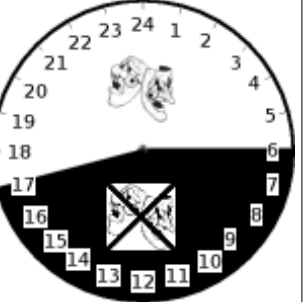
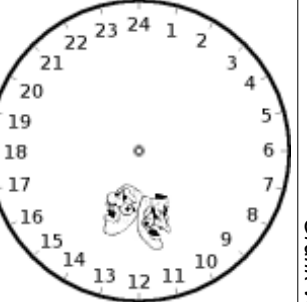



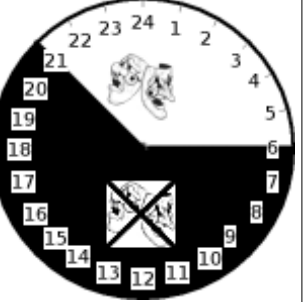
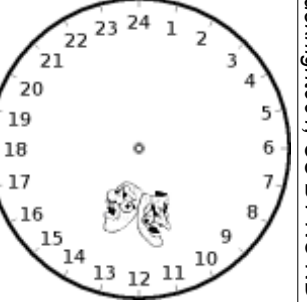


Veranstaltungs- verbote	Schleswig-Holstein (bisher)	Antrag Abg.Eichstädt (Drs. 18/3754)	Gruppenantrag (Drs. 18/3750) = Hamburg	Antrag Piraten (Drs. 18/1242) = Bremen	Dänemark
Volkstrauertag	 4-24 Uhr	 6-20 Uhr	 6-15 Uhr	 6-17 Uhr	 Kein Verbot
Totensonntag	 4-24 Uhr	 6-20 Uhr	 6-17 Uhr	 6-17 Uhr	 Kein Verbot
Karfreitag	 0-24 Uhr	 2-2 Uhr	 2-2 Uhr	 6-21 Uhr	 Kein Verbot
Versammlungs- verbot	ja	ja	nein	nein	nein

Grafik von Blueknight001, CC BY-NC-ND 3.0

Antworten auf häufige Fragen zur Änderung des schleswig-holsteinischen Feiertagsgesetzes

Frage:	Antwort:
Welche Veranstaltungen sind bisher an „stillen“ Feiertagen verboten?	<ul style="list-style-type: none"> • Am Volkstrauertag (4-24 Uhr), am Totensonntag (4-24 Uhr) und am Karfreitag (0-24 Uhr) sind bisher „alle öffentlichen Veranstaltungen verboten, soweit sie dem ernstesten Charakter des Tages nicht entsprechen“ (§ 6 SFTG). • Unter das Verbot fallen das „Spielen oder Abspielen von Unterhaltungsmusik“ und „andere vergnügliche oder belustigende Programmteile“ (Vollzugshinweise des Innenministeriums). • Dies betrifft nicht nur Diskotheken und Tanzlokale, sondern auch Spielveranstaltungen für Kinder, Kinos, Theater, Opern, Kabarett, Literaturlesungen, Poetry Slams und Musikkonzerte (Drucksache 18/3619).
Welche Auswirkungen hat der fraktionsübergreifende Änderungsantrag (Drs. 18/3750) ?	<ul style="list-style-type: none"> • Wie in Hamburg soll das Verbot künftig nur noch am Karfreitag bis in die Nacht (von 2 Uhr bis um 2 Uhr des Folgetags) gelten. Am Volkstrauertag soll es künftig nur noch von 6-15 Uhr, am Totensonntag von 6-17 Uhr gelten. • Alle drei Tage bleiben ganztägig „Tage allgemeiner Arbeitsruhe“ (§ 3 SFTG). Öffentlich bemerkbare Handlungen, die ihrem Wesen widersprechen, bleiben ganztägig verboten (§ 3 SFTG). • Es bleibt auch dabei, dass an diesen Tagen ganztägig alle Handlungen verboten sind, die einen Gottesdienst stören (§ 5 SFTG).
Welche Gründe sprechen für eine zeitliche Eingrenzung des Verbotens?	<ul style="list-style-type: none"> • Seit Einführung des Verbotens vor 80 Jahren (mit Verordnung vom 16. März 1934) haben sich die Lebensgewohnheiten und Einstellungen der Schleswig-Holsteiner deutlich verändert. • Veranstaltungskalender z.B. für Kiel und Lübeck zeigen, dass das kulturelle Leben heute auch an „stillen Feiertagen“ stattfindet und ein entsprechendes Bedürfnis besteht. Das Verbot steht vielfach nur auf dem Papier und ist von der Lebenswirklichkeit überholt. • Immer mehr Menschen meinen, es sollte jedem selbst überlassen bleiben, zu entscheiden, wie er stille Feiertage begeht. Sie empfinden Eingriffe in das Veranstaltungsangebot als Bevormundung. • Eine neue Austarierung der gegenläufigen Interessen erhöht die gesellschaftliche Akzeptanz für den besonderen Feiertagsschutz in den verbleibenden „stillen Zeiten“. • Ein Gleichlauf mit Hamburg verhindert Wertungswidersprüche im Hamburger Randgebiet. • In anderen Staaten, auch wenn sie religiöser geprägt sind als Deutschland, sind Verbotens an Feiertagen vielfach unbekannt. So gilt in Rom, wo die größte Karfreitags-Prozession der Welt stattfindet, kein Verbot.

<p>Welche Veranstaltungen sind an „stillen“ Feiertagen schon bisher erlaubt?</p>	<p>Bereits erlaubt sind laut Innenministerium Sportveranstaltungen (z.B. Fußballspiele), Glücksspiel (z.B. in Spielhallen) sowie beliebige öffentliche Rundfunksendungen und -übertragungen (z.B. Musikkonzerte, Komödien).</p>
<p>Welche Versammlungen sind bisher an „stillen“ Feiertagen verboten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Am Volkstrauertag (4-24 Uhr), am Totensonntag (4-24 Uhr) und am Karfreitag (0-24 Uhr) sind bisher „öffentliche Versammlungen und öffentliche Aufzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen“, verboten. • Dies gilt nach dem Wortlaut des Gesetzes selbst dann, wenn es sich um Trauer- oder Gedenkmärsche handelt, wenn keine andere Veranstaltung gestört wird oder wenn es sich um Versammlungen in geschlossenen Gebäuden handelt.
<p>Welche Auswirkungen hat der fraktionsübergreifende Änderungsantrag auf Versammlungen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das allgemeine Versammlungsverbot an „stillen Feiertagen“ wird aufgehoben. • Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge, die Gottesdienste stören, bleiben verboten (§ 5 SFTG). • Versammlungen können außerdem verboten werden, wenn sie aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährden (§ 13 VersFG SH). Laut Gerichtsentscheidungen können Tage mit besonderer Bedeutung auch ohne gesetzliche Sonderregelung im Einzelfall Versammlungsverbote rechtfertigen (Umdruck 18/5392).
<p>Welche Gründe sprechen für eine Aufhebung des Versammlungsverbots?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufhebung trägt dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit Rechnung, das nur bei konkretisierbaren Gefahrenlagen eingeschränkt werden darf. • Laut Wissenschaftlichem Dienst ist es auch an stillen Feiertagen unzulässig, „alle Arten von Versammlungen pauschal zu verbieten“ (Umdruck 18/5392).
<p>Welche Gründe sprechen gegen den Änderungsantrag des Abg. Eichstädt (Drs. 18/3754)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Veranstaltungsverbot bis 20 Uhr an Volkstrauertag und Totensonntag greift zu weit in die persönliche Lebensgestaltung ein und trägt den veränderten Lebensgewohnheiten, Einstellungen und Bedürfnissen nicht ausreichend Rechnung. • Veranstaltungskalender zeigen, dass das kulturelle Leben an „stillen Feiertagen“ auch vor 20 Uhr stattfindet und ein entsprechendes Bedürfnis besteht (z.B. für Kinderveranstaltungen). • Eine Harmonisierung mit dem Nachbarland Hamburg zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen in der räumlichen Umgebung wird nicht erreicht. • Das Versammlungsverbot ist dem Wortlaut nach ein unzulässiges Pauschalverbot aller Arten von Versammlungen an stillen Feiertagen.

<p>Es finden doch auch nach 15/17 Uhr noch Gottesdienste statt?</p>	<p>Wie an anderen Sonn- und Feiertagen können Gottesdienste zeitgleich mit anderen Veranstaltungen und Versammlungen stattfinden, solange sie nicht gestört werden.</p>
<p>Ist das Veranstaltungsverbot eine Maßnahme des Arbeitnehmerschutzes?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nein, das Verbot gilt auch für Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen keine Arbeitnehmer beschäftigt sind. • Auch ohne Veranstaltungsverbote sind Sonntage und gesetzliche Feiertage Tage allgemeiner Arbeitsruhe (§ 3 SFTG). Das Arbeitszeitgesetz des Bundes lässt Abweichungen nur in Ausnahmefällen zu, beispielsweise für Not- und Rettungsdienste (§§ 9 ff. AZG). • Soweit betrieblich möglich, ist dennoch arbeitenden Mitgliedern von Religionsgemeinschaften an Feiertagen Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst teilzunehmen (§ 7 SFTG).
<p>Wird die Feiertagsruhe eingeschränkt?</p>	<p>Nein. Öffentlich bemerkbare Handlungen, die dem Wesen eines Feiertags widersprechen, bleiben gantztägig verboten (§ 3 SFTG). Es geht einzig um Veranstaltungen, die nach außen niemanden stören und etwa in geschlossenen Gebäuden stattfinden.</p>
<p>Wäre die logische Konsequenz aus der Abschaffung der Veranstaltungsverbote nicht die Abschaffung der 'stillen Feiertage' insgesamt?</p>	<p>Nein. Sonn- und Feiertage sind allgemein als Tage der „Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ geschützt, ohne dass deswegen Veranstaltungen oder Versammlungen verboten wären.</p>
<p>Ist es nicht jedem Menschen zumutbar, an drei von 365 Tagen im Jahr innezuhalten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In einer freiheitlichen Demokratie muss sich niemand dafür rechtfertigen, warum er/sie von seiner/ihrer Freiheit Gebrauch machen will. Rechtfertigen müssen sich diejenigen, die die Freiheit durch ein Verbot beschneiden wollen. • Jeder Mensch sollte selbst entscheiden können, wann und wie er trauern oder entschleunigen möchte.
<p>Braucht unsere Gesellschaft nicht auch Entschleunigung und Ruhe?</p>	<p>Jeder Mensch sollte selbst entscheiden können, wann und wie er entschleunigen und entspannen möchte. Menschliche Bedürfnisse sollten nicht gesetzlich vorgeschrieben werden. Das Bundesverwaltungsgericht spricht vom „Recht jedes einzelnen, den arbeitsfreien Sonn- und Feiertag nach seinem persönlichen Geschmack zu gestalten“.</p>